

Radsport Club Charlottenburg e.V. von 1883

RC Charlottenburg e.V. von 1883, Hanns-Braun-Straße, 14053 Berlin

Olympiapark Berlin, Friesenhaus 1
Hanns-Braun-Straße
14053 Berlin

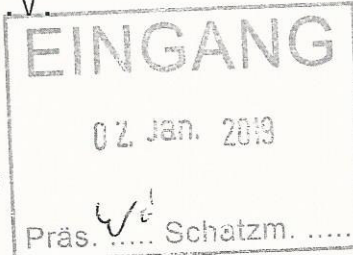
1. Vorsitzender / Ehrenvorsitzender
Hein-Detlef Ewald

Tel.: 030 / 308 10 558
Fax: 030 / 308 10 557

E-Mail: radSPORT@rccharlottenburg.de
Internet: www.rccharlottenburg.de

Bln. 24. Dez. 2018

Berliner Radsport Verband e.V.
Paul-Heyse-Straße 29
10407 Berlin



vorab p. Fax 030 421 051 46

Betr. Antrag des Radsport Club Charlottenburg e.V. v.1883
zur JHV des BRV am 23. Febr. 2019

Verbandsbeitrag

Das Präsidium, der Vorstand des Berliner Radsport Verband e.V.
wird aufgefordert den z.Zt. gültigen Verbandsbeitrag wie folgt
zu ändern bzw. zu ergänzen:

- Familienmitglieder können einen anderen Nachnahmen haben und/oder auch eine andere Anschrift, zahlen dann den Familienbeitrag
- jeder Verein meldet seine ges. Mitglieder aber er gibt bei der Meldung an, welche Mitglieder, die z.B. keine Lizenz beantragen und keinen Verbandsbeitrag in ihrer Zuordnung zahlen. Diese Mitglieder zahlen 10,-- EUR. Dieser Antrag hat damit die unterschiedlichen Angaben zum BVR und zum Landessportbund Berlin geregelt und der BRV hat zusätzl. Einnahmen und einen grösseren Mitgliederbestand.

Weit ere Ausführung evtl. mündlich auf der JHV.

Radsport Club Charlottenburg e.V. v.1883
Hein-Detlef Ewald, 1.Vors. + Ehrenvors.

Bankverbindung: Deutsche Bank, Kto.-Nr.: 813 43 30, BLZ 100 700 24

IBAN: DE33 1007 0024 0813 4330 00, BIC: DEUTDE33

Vereinsregister - AG Charlottenburg: VR 4197 B, LSB: VN 2624; Steuernr.: 27/617/67014

Gerichtsstand: Berlin Charlottenburg

Antrag des RCC v.1883 zur JHV 2019

Die Antwort gibt das Ergebnis wieder aus der Besprechung im Präsidium und dem Austausch in der Hauptausschusssitzung am 17. Januar 2019

Zu Punkt 1 Familienmitglieder

Maßgeblich zur Beurteilung ist hier die Satzung des BDR.

In § 6 Mitglieder, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, heißt es:

Nr. 4. Familienmitglieder sind Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes von Ordentlichen Mitgliedern und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Familienmitglieder können keine Lizenz erwerben.

D.h. Familienmitglieder können sein

1. Kinder bis zum 18 Lebensjahr
2. Ehegatten
3. Lebenspartner nach LPartG

Zur Anschrift ist also keine Aussage getroffen. Voraussetzung ist nur die Feststellung einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft. Dem Gesetz entsprechend können Ehegatten und Lebenspartner unterschiedliche Namen haben.

In der Vergangenheit haben Namensgleichheit und gemeinsame Anschrift als Anscheinsbeweis der Ehe und damit als Anerkennung als Familienangehöriger gereicht. Wo dies weiterhin der Fall ist, sollte dieser Anschein als Nachweis reichen.

Bei unterschiedlichen Anschriften und/oder Nachnahmen kann der Nachweis nur mit einer Urkunde der Ehe oder der Lebenspartnerschaft geführt werden. Werden diese Urkunden vorgelegt, sind diese Mitglieder als Familienmitglieder zu führen. Sollten Kinder bis 18 Jahre nicht mehr zu Hause wohnen und einen anderen Nachnamen tragen, ist auch hier ein urkundlicher Nachweis mit der Mitgliedermeldung vorzulegen.

Sollte bei einer Abrechnung ein Mitglied nach diesen Kriterien fehlerhaft nicht als Familienmitglied abgerechnet werden, kann das Mitglied oder Verein um eine Korrektur bitten.

Zu Punkt 2 . sog passive Mitglieder

Richtig ist das Ziel, im Radsport mehr Mitglieder bei BDR und LSB melden zu können. Alle Dachverbände gehen davon aus, dass die bei ihnen gemeldeten Mitglieder gleichzeitig im Regional- bzw. Fachverband als Mitglied gemeldet sind.

Die BDR Satzung sagt: „Mitglieder des BDR.... sind alle Vereine (und) deren Mitglieder“

Die LSB-Satzung sagt: „Mittelbare Mitglieder des LSB sind die den Mitgliedern der LSB-Mitglieder (§ 3) unmittelbar oder mittelbar angehörenden natürlichen Personen.“

Entsprechend erhält auch der BRV eine Mitgliederrechnung nach den Zahlen die beim LSB oder BDR gemeldet werden. In der Vergangenheit gab es jedoch einige Vereine, deren beim LSB gemeldete

Mitgliederzahl erheblich über der beim BRV gemeldeten Anzahl lag. Da die Mitgliederabrechnung mit den Vereinen zunächst nur nach der Zahl, der beim BRV gemeldeten Mitglieder erfolgt, zahlte der BRV am Ende des Jahres oft mehr LSB-Beiträge als er mit den Vereinen abrechnen konnte.

Grundsätzlich sollte Vereinsmitgliedern aufgezeigt werden, welchen Sinn die Zahlung der Verbandsbeiträge hat. Je mehr Mitglieder einen Beitrag leisten, umso höher ist der Etat, der für die Verwendung der satzungsmäßigen Zwecke (Förderung des Radsports) verwendet werden kann. Gegenüber Verbänden, Politik und Wirtschaft besteht eine größere Chance der Wahrnehmung und Einwirkung auf Entscheidungen. Manche (Sport-)Projekte können mit besserer Ausstattung umgesetzt werden. Mit der Beitragszahlung erhalten Mitglieder Vorteile wie besondere Versicherungsleistungen, Anspruch auf vergünstigte Schulungen, Zuschüsse von Verbänden und Politik oder steuerliche Vorteile.

Es ist legitim wenn eine Person für sich entscheidet sie möchte nur einen bestimmten Verein unterstützen aber nicht etwas für die Dachverbände leisten. Das geht wiederum nur, wenn diese Person selbst auch keine Gegenleistungen oder Vorteile wahrnehmen möchte, die mit einer Mitgliedschaft verbunden sind. Außer allein Vorteile direkt bei dem unterstützten Verein.

Diese Personen können im jeweiligen Verein als eigene Kategorie, z.B. Fördermitglied / EinzelSponsor geführt werden. Sie dürfen dann aber nicht an z.B. LSB, Bezirkssportbund oder BDR gemeldet werden. Sie haben keine Ansprüche auf Leistungen durch die Dachverbände.

Da der aktuelle Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder von 33,-€ für ein ganzes Jahr nicht besonders hoch ist im Verhältnis zu üblicherweise für den Sport aufgewendeten Geldmitteln, sollte es möglichst vielen Vereinsmitgliedern angemessen erscheinen, diesen Beitrag für die Radsportgemeinschaft zu leisten. Nur so können Sportler unterstützt werden, Fördergelder beantragt werden, eine Geschäftsstelle zur Verwaltung geführt werden, Radrennen unterstützt oder durchgeführt werden. Und das Mitglied kann selber Schulungen und Seminare besuchen, Versicherungsleistungen beim Radsport in Anspruch nehmen, vergünstigte Teilnahmegebühren nutzen.

Von den 33,-€ gehen aktuell 6,50 an den BDR und 3,08 € an den LSB. Bei einem vorgeschlagenen Beitrag von 10,-€ für einige Mitglieder verblieben gerade einmal 0,42 € beim BRV. Wesentliche Mehreinnahmen sind damit also nicht zu erzielen.

Der Vorstand schlägt vor, diese Frage nochmals generell in den Vereinen und im Hauptausschuss zu diskutieren-

Jörg Wittmann

Vizepräsident BRV e.V.